



Brüssel, den 11. September 2014  
(OR. en)

13042/14

FIN 621  
INST 418  
PE-L 49

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11321/14 FIN 441 SOC 542 - COM(2014) 366 final  
11324/14 FIN 444

Betr.:

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/000 TA 2014 Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)
- Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 13/2014) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2014

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 11321/14 FIN 441 SOC 542) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 13/2014 – siehe Dok. 11324/14 FIN 444) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von EUR 330 000 auf Initiative der Kommission zur Deckung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF gemäß Artikel 11 der EGF-Verordnung vom 17. Dezember 2013<sup>1</sup>. Die technische Unterstützung dient der Finanzierung von Tätigkeiten in Verbindung mit Monitoring, Informationsaustausch, Schaffung einer Wissensbasis, Vernetzung und Durchführung einer Evaluierung des EGF.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, EUR 330 000 an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) und an Mitteln für Zahlungen von Artikel 04 04 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) auf Posten 04 01 04 04 (*Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*).

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 11. Juli 2014 geprüft.
4. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
  - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
  - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES**

**vom [...]**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung  
gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen  
dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die  
Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung  
(Antrag EGF/2014/000 TA 2014 - Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-  
2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur  
Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem  
Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die  
Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>3</sup>, insbesondere auf  
Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>3</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte und Selbständige zu unterstützen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009<sup>1</sup> befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zur Seite zu stehen.
- (2) Wie in Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 festgelegt, darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 330 000 EUR bereitzustellen.
- (4) Der EGF sollte deshalb zur Bereitstellung technischer Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 330 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des           Präsidenten des Rates  
an den       Präsidenten des Europäischen Parlaments  
Kopie:       Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup> hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/000 TA 2014 - Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012<sup>2</sup> teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 13/2014 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 547/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 18).